

SATZUNG

DER

GESELLSCHAFT UNION

KAUFMÄNNISCHER VEREIN E.V. OLDENBURG



Satzung der Gesellschaft Union
– Kaufmännischer Verein e.V. –
Oldenburg

1. Zweck der Gesellschaft

§ 1

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der kaufmännischen Interessen und die Pflege gesellschaftlichen Lebens.

Eine Erwerbstätigkeit ist ausgeschlossen.

§ 2

Die Gesellschaft ist durch ihre Eintragung in das Vereinsregister eine juristische Person mit Sitz in Oldenburg (Oldb). Sie führt den Namen Gesellschaft Union – Kaufmännischer Verein e.V. – Oldenburg.

2. Mitglieder

§ 3

Als Mitglieder können volljährige Personen aus allen Bereichen der Wirtschaft aufgenommen werden, sofern sie selbständig sind oder eine leitende Tätigkeit ausüben.

Jeder Aufnahmeantrag muß durch zwei Mitglieder unterstützt werden. Er ist schriftlich dem Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet.

Für die Aufnahme ist Einstimmigkeit erforderlich.

Wird Einstimmigkeit im Vorstand nicht erreicht und wird weiterhin auf eine Aufnahme bestanden, so ist über sie in der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.

§ 4

Jedes Mitglied unterwirft sich durch seinen Eintritt den Satzungen der Gesellschaft.

§ 5

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Anwesenden ernennen. Ehrenmitglieder haben die vollen Rechte eines Mitgliedes. Sie sind jedoch von der Zahlung der Beiträge befreit.

§ 6

Der Austritt aus der Gesellschaft muß dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

§ 7

Wenigstens 10 Mitglieder können unter schriftlicher Angabe der Gründe einen Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes beim Vorstand einreichen. Vor Beschlußfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Ausschluß sind mindestens 4 Stimmen im Vorstand erforderlich.

Der Ausschluß ist zulässig bei schwerwiegendem Verstoß gegen die einem Mitglied der Gesellschaft obliegenden Pflichten. Die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages stellt einen schwerwiegenden Verstoß dar, wenn der rückständige Beitrag nach schriftlicher Mahnung (Einschreiben gegen Rückschein) nicht innerhalb von 4 Wochen eingezahlt wird.

Wird gegen den Beschluß des Vorstandes Beschwerde eingelegt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Anwesenden.

3. Beiträge

§ 8

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung jährlich oder für einen längeren Zeitraum mit einfacher Mehrheit.

4. Vorstand

§ 9

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.

Die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer erfolgt in zwei getrennten Wahlgängen.

§ 10

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre, läuft jedoch unabhängig hiervon bis zur nächsten Neuwahl.

§ 11

Der Vorstand verteilt unter sich seine Geschäfte und bestimmt den stellvertretenden Vorsitzenden.

Er kann seine Mitgliederzahl – wenn sich zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen Ausfälle ergeben und er es für erforderlich hält – durch Zuwahl für die restliche Amtsdauer selbst wieder ergänzen. Zur Neuwahl des Vorsitzenden muß eine Mitgliederversammlung berufen werden.

§ 12

Der Vorstand kann nur Beschlüsse fassen, wenn auf seinen Sitzungen mindestens 4 Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Seine Beschlüsse erfordern im übrigen einfache Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nichts Abweichendes vorsieht.

§ 13

Der Vorstand hat das Eigentum der Gesellschaft zu verwalten und über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu beraten und zu beschließen, soweit die Beschlußfassung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Vorstand der Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils allein.

5. Gildejunioren

§ 14

Die Gildejunioren sind ein der Gesellschaft Union nahestehender Zusammenschluß junger Mitglieder und von Mitgliedern benannter Nachwuchskräfte aus allen Bereichen der Wirtschaft.

Die Gildejunioren haben sich die Aufgabe gestellt, wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Fragen zu erörtern.

Der jeweilige Vorsitzende der Gildejunioren nimmt an Vorstandssitzungen der Gesellschaft Union mit beratender Stimme teil.

6. Mitgliederversammlungen

§ 15

Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu allen Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

§ 16

In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand vorzulegen:

1. den Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr
2. die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres
3. das Programm für das neue Geschäftsjahr
4. den Bericht der Gildejunioren

In jedem zweiten Jahr wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand und zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 2 Jahren.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Sie sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens 30 Mitglieder die Einberufung beim Vorstand unter schriftlicher Angabe des Grundes beantragen.

§ 18

Anträge zu Mitgliederversammlungen, die spätestens am 4. Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingehen, müssen zu Beginn der Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Wird die Viertagefrist nicht eingehalten, so wird ein Antrag nur dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn $\frac{2}{3}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitglieder sich dafür aussprechen.

§ 19

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. In den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder gleiches Stimmrecht.

§ 20

Alle Beschlüsse in der Mitgliederversammlung – soweit in der Satzung keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind – werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Etwaige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 21

Beschlüsse über Satzungsangelegenheiten müssen mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

7. Auflösung der Gesellschaft

§ 22

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur eine zu diesem besonderen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 50 v.H. der z.Z. der Einberufung vorhandenen Mitglieder es beantragen. Zur Annahme des Beschlusses auf Auflösung der Gesellschaft ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 23

Bei der Auflösung der Gesellschaft etwa vorhandenes Vermögen dient zunächst der Abwicklung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Ein verbleibender Überschuß fällt an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“.

Diese Fassung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19.9.1977 beschlossen. Sie tritt am 20.9.1977 in Kraft.

Die Satzungsänderungen wurden eingetragen am 18.9.1978.